

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Gemeinde Weißenbrunn;
Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet
„Mühlacker III“ in Weißenbrunn**

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbrunn hat in seiner Sitzung am 25.07.2017 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Mühlacker III“ in Weißenbrunn beschlossen.

Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Weißenbrunn:

595/1, 596, 597, 598, 598/1, 598/18, 598/19, 598/25, 598/26 und 598/27.

Gleichzeitig wird auf den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.07.2017 hingewiesen.

Mit der Durchführung der Bebauungsplanaufstellung wurde das Ing.-Büro IVS GmbH, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach, beauftragt.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Dem Entwurf des Bebauungsplanes für das vorbezeichnete Gebiet in der Fassung vom 25.07.2017 hat der Gemeinderat am 25.07.2017 zugestimmt und beschlossen, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB und die Beteiligung der Fachbehörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung für die Bebauungsplanaufstellung erfolgt in Form öffentlicher Darlegung und Anhörung in der Zeit

**von Montag, 18.12.2017
mit Freitag, 19.01.2018,**

beide Tage eingeschlossen, bei der Gemeinde Weißenbrunn, Rathaus, Bergstraße 21, Zimmer Nr. 10, 96369 Weißenbrunn. Die Darlegungsunterlagen -Planentwurf und Begründung- können dort während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr, Freitag zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr, können telefonisch unter der Rufnummer 09261/6021-22 vereinbart werden.

Es ist weiterhin möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Weißenbrunn (www.weissenbrunn.de) unter der Rubrik „Rathaus, Verwaltung“ einzusehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Auskünfte über die Ziele und Zwecke der Planung verlangt und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Über das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird der Gemeinderat informiert. Eine gesonderte Benachrichtigung hierfür erfolgt nicht. Im weiteren Verfahren besteht jedoch die Möglichkeit, während der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis:

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Weißenbrunn, 07.12.2017



Egon Herrmann
Erster Bürgermeister